

infobrief 17/03

Freitag, 13. Juni 2003/03. Dezember 2003 AT

Stichwörter:

Zinsanpassung, Ratenkredite, Referenzzinssatz

A Sachverhalt

Im vorliegenden Fall wurde ein Darlehensvertrag nach dem Verbraucherkreditgesetz über einen Darlehensbetrag in Höhe von DM 30.000,00 geschlossen. Dabei handelt es sich um einen in monatlichen Raten rückzahlbares Darlehen mit einer variablen Verzinsung. Am Tag der Auszahlung (01.07.1996) betrug der Zinssatz 11,95 % und die monatliche Rate DM 400,00. Zur variablen Verzinsung heißt es im Darlehensvertrag „Die Bank kann bei einer Erhöhung des Zinsniveaus *am Geldmarkt* den Zinssatz in angemessener Weise anheben; bei sinkendem Zinsniveau wird sie den Zinssatz in angemessener Weise herabsetzen.“).

Es stellt sich hierbei die Frage, welcher Referenzzinssatz zur Zinsanpassung herangezogen werden kann.

B Stellungnahme

B.I Juristische Grundlage

Das Urteil des BGH von 1986 (vgl. BGH NJW 1986, 1803)¹, gibt vor, dass bei fehlender Angabe konkreter Bedingungen für Zinsanpassungen im Vertrag, sich die Zinsanpassung im Rahmen des § 315 BGB an entsprechenden Vergleichszinssätzen zu orientieren hat.

Im Darlehensvertrag wurden für die Zinsanpassungen die Zinsniveaus des Geldmarktes genannt. Wird vom Zinsniveau des Geldmarktes gesprochen, kann jeder den Geldmarkt widerspiegelnde Referenzzinssatz in Frage kommen.

Nach dem OLG Celle (vgl. WM 2002,1878)² liegt eine wesentliche Veränderung zumindest dann vor, wenn der Referenzindex sich um 0,2 Prozentpunkte verändert. Es hat dann eine quartalsmäßige Anpassung zu erfolgen. (ausführlich dazu der Infobrief 15/2003 sowie LG Köln WM 2003, 828 mit leicht abweichenden Vorgaben).

¹ Klicken Sie auf den Link, und Sie können das zitierte Urteil im Volltext und mit Quellenangabe in unserer Datenbank einsehen: www.money-advice.net/view.php?id=19020.

² Klicken Sie auf den Link, und Sie können den zitierten Infobrief im Volltext in unserer Datenbank einsehen: www.money-advice.net/view.php?id=30045.

/...2

Noch genauer ist eine Zinsanpassung bei einer Veränderung um 0,1 Prozentpunkte in einem monatlichen Anpassungsintervall. Dies entspräche dem Rhythmus monatlich abzuzahlender Kredite und entspräche dem geforderten billigen Ermessen des § 315 BGB aus Sicht des iff.

B.II In Betracht kommende Referenzzinssätze

Naheliegender wäre hier die Annahme von EURIBOR oder der monatlich von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zinssatz für Ratenkredite als Referenzzinssatz. EURIBOR ist die European Interbank Offered Rate und stellt den Referenzzinssatz für kurzfristige Geldanlagen unter den Geschäftsbanken seit dem 01.01.1999 dar. EURIBOR löste den bis dann bestehenden Fibor ab, der die 3-Monatsgelder am Frankfurter Interbankenmarkt widerspiegelte. Die nationalen Märkte für kurzfristige Interbankenkredite verschmolzen zu einem einheitlichen Geldmarkt in Euro.

Der EURIBOR ist sehr marktnah und stellt eine realistische Refinanzierungssituation für die Banken dar, während der monatlich ermittelte Zinssatz für Ratenkredite ein Bankzins ist, der wiederum nicht die wirkliche Marktsituation darlegt. Neben einem denkbaren Mischzinssatz als Referenzzinssatz, haben diese beiden Indexe den Vorteil transparent und leicht öffentlich zugänglich zu sein.

Die von der Bundesbank ermittelten Zinsen für Ratenkredite beruhen auf Krediten mit jährlicher Effektivverzinsung. Bei einer Heranziehung als Referenzindex müßte eine Umrechnung in den Nominalzins erfolgen und zudem berücksichtigt werden, dass Indexe festverzinslicher Kredite langsamer und mit geringen Schwankungen auf Marktgegebenheiten reagieren als Indexe mit zugrunde gelegter variabler Verzinsung. Dies wird insbesondere bei dem Vergleich der veröffentlichten Indexe für variable Hypothekenkredite und festverzinslicher Hypothekenkredite deutlich. Während die variablen Hypothekenkredite zu einem wesentlich stärker in den letzten Jahren sanken, so sanken sie auch schneller als die festverzinslichen Kredite. Werden die letzten 20 Jahre betrachtet, so liegt der Durchschnitt des variabel verzinsten Index über 1,0 Prozentpunkten unter dem Mittel des Indexes mit zugrunde gelegten festverzinsten Hypothekarkrediten. Ein Referenzindex für variabel verzinsten Ratenkredite wird von der Deutschen Bundesbank nicht veröffentlicht.

Wird im konkreten Fall der Zeitraum seit dem 31.7.1996 betrachtet, liegt die die Differenz des Mittels zwischen den bereits beschriebenen Indexen ebenfalls über 1,0 Prozentpunkte zu Gunsten der variablen Verzinsung.

B.III Unterschiedliche Auswirkungen

Werden die Ratenkredite in den Vergleich zu FIBOR/EURIBOR gesetzt, fällt auch auf, dass der Ratenkreditindex weniger schwankt, die Differenz beträgt in dem Zeitraum vom 1.7.2003 bis zum 30.4.2003 1,59% Prozentpunkte, während beim FIBOR/EURIBOR die Schwankung 2,56% betrug. Aufgrund der stärkeren Schwankungen, sowohl nach oben als auch nach unten, besteht die Gefahr, dass Zinsanpassungen bei der Bindung an den EURIBOR stärker ausfallen

/...3

SU0058 SU0268/SU0316
Sollzinsen
Banken / Ra-
tenkredite von
36 b. 60 Mona-
te, von 5-15

Schwankungsdifferenz
(Entwicklung beider
Zinssätze im Vergleich,
Ausgangsbasis 7/1996)

30.06.1996	TEUR,	FIBOR/EURIBOR	
31.07.1996	11,63	3,38	0
31.08.1996	11,64	3,29	-0,1
30.09.1996	11,63	3,12	-0,26
31.10.1996	11,59	3,12	-0,22
30.11.1996	11,31	3,19	0,13
31.12.1996	11,28	3,23	0,2
31.01.1997	11,28	3,14	0,11
28.02.1997	11,22	3,19	0,22
31.03.1997	11,12	3,26	0,39
30.04.1997	11,03	3,23	0,45
31.05.1997	10,93	3,17	0,49
30.06.1997	10,96	3,14	0,43
31.07.1997	11	3,14	0,39
31.08.1997	10,97	3,26	0,54
30.09.1997	11	3,31	0,56
31.10.1997	10,94	3,58	0,89
30.11.1997	10,96	3,74	1,03
31.12.1997	10,95	3,74	1,04
31.01.1998	10,96	3,57	0,86
28.02.1998	10,9	3,51	0,86
31.03.1998	10,78	3,52	0,99
30.04.1998	10,65	3,63	1,23
31.05.1998	10,6	3,63	1,28
30.06.1998	10,65	3,56	1,16
31.07.1998	10,76	3,54	1,03
31.08.1998	10,69	3,5	1,06
30.09.1998	10,63	3,49	1,11
31.10.1998	10,49	3,57	1,33
30.11.1998	10,43	3,63	1,45
31.12.1998	10,42	3,38	1,21
31.01.1999	10,36	3,13	1,02
28.02.1999	10,3	3,09	1,04
31.03.1999	10,29	3,05	1,01
30.04.1999	10,17	2,7	0,78
31.05.1999	10,07	2,58	0,76
30.06.1999	10,06	2,63	0,82
31.07.1999	10,05	2,68	0,88
31.08.1999	10,11	2,7	0,84
30.09.1999	10,09	2,73	0,89
31.10.1999	10,15	3,38	1,48
30.11.1999	10,09	3,47	1,63

/...4

31.12.1999	10,14	3,45	1,56
31.01.2000	10,18	3,34	1,41
28.02.2000	10,18	3,54	1,61
31.03.2000	10,18	3,75	1,82
30.04.2000	10,17	3,93	2,01
31.05.2000	10,28	4,36	2,33
30.06.2000	10,44	4,5	2,31
31.07.2000	10,5	4,58	2,33
31.08.2000	10,6	4,78	2,43
30.09.2000	10,64	4,85	2,46
31.10.2000	10,69	5,04	2,6
30.11.2000	10,73	5,09	2,61
31.12.2000	10,8	4,94	2,39
31.01.2001	10,82	4,77	2,2
28.02.2001	10,82	4,76	2,19
31.03.2001	10,76	4,71	2,2
30.04.2001	10,71	4,68	2,22
31.05.2001	10,75	4,64	2,14
30.06.2001	10,76	4,45	1,94
31.07.2001	10,78	4,47	1,94
31.08.2001	10,8	4,35	1,8
30.09.2001	10,8	3,98	1,43
31.10.2001	10,76	3,6	1,09
30.11.2001	10,65	3,39	0,99
31.12.2001	10,64	3,34	0,95
31.01.2002	10,65	3,34	0,94
28.02.2002	10,73	3,36	0,88
31.03.2002	10,71	3,39	0,93
30.04.2002	10,68	3,41	0,98
31.05.2002	10,73	3,47	0,99
30.06.2002	10,73	3,46	0,98
31.07.2002	10,74	3,41	0,92
31.08.2002	10,71	3,35	0,89
30.09.2002	10,76	3,31	0,8
31.10.2002	10,74	3,26	0,77
30.11.2002	10,7	3,12	0,67
31.12.2002	10,64	2,94	0,55
31.01.2003	10,69	2,83	0,39
28.02.2003	10,62	2,69	0,32
31.03.2003	10,38	2,53	0,4
30.04.2003	10,41	2,53	0,37
MAX	11,64	5,09	
MIN	10,05	2,53	
Durchschnitt	10,69	3,55	

Im vorliegenden Fall würde eine Anpassung an den FIBOR/EURIBOR einen erheblich schlechteren Verlauf nehmen, da die Sollzinsen der Ratenkredite nach Vertragsschluss langfristig fielen,

/...5

während der FIBOR/EURIBOR schnell wieder anstieg, sich also in weiten Teilen gegenläufig entwickelte.

B.IV Berechnungen

Wir haben den uns vorliegenden Fall sowohl mit dem Ratenkreditindex als auch mit EURIBOR durchgerechnet und kommen mit FinanzCheck zu folgendem Ergebnis. Bei einer monatlichen Anpassung ohne Marge an den FIBOR/EURIBOR käme man sieben Jahre später am 1.7.2003 zu einer Restschuld von 17.111,04 DM, bei einer monatlichen Anpassung an die Sollzinsen für Ratenkredite beträgt die Restschuld dagegen 14.587,16 DM, was eine Differenz von **2.523,88 DM (1.290,43 €)**

bedeutet.

B.V Vergleichszinssatz

Bei fehlender hinreichender Präzisierung der Anpassung stellen die Gerichte auf die „von der Bundesbank veröffentlichten Durchschnittszinssatz für Kredite gleicher Art“ ab, weil andernfalls das Leistungsbestimmungsrecht des Darlehensgebers völlig ausgehöhlt werden würde (LG Köln WM 2003, 828 (829), OLG Hamm WM 1985, 159). Neuere BGH-Entscheidungen zu dieser Frage gibt es nicht, die Heranziehung des Diskontsatzes in einer früheren Entscheidung wird nicht mehr ernsthaft vertreten (siehe dazu Bruchner/Metz Variable Zinsklauseln S. 92 ff. (Rz. 328)).

Daher lässt sich eine Zinsanpassung unter Hinzuziehung der „Sollzinsen Banken / Ratenkredite von 36 b. 60 Monaten, von 5-15 TEUR (SU0058) im vorliegenden Fall gut begründen und der EURIBOR als Universal-Maßstab ablehnen, wenn auch Bruchner als Vertreter der Bankenseite den EURIBOR insgesamt favorisiert (Bankrechts-Handbuch 2. Aufl., § 78 Rz. 63 ff. (63i); Bruchner/Metz a.a.O. Rz. 84 ff.).

B.VI Fazit

1. Je nach Heranziehung anderer Vergleichszinssätze können bei der Zinsanpassung erhebliche Differenzen entstehen. Teilweise entwickeln sich die Zinssätze sogar gegenläufig. Dieses sollte bei Berechnungen berücksichtigt werden.
2. Bei fehlender Konkretisierung der Zinsanpassung durch den Darlehensgeber im Vertrag ist die Heranziehung der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Durchschnittszinssätze für Kredit gleicher Art grundsätzlich einem Universal-Maßstab wie zum Beispiel in Form des EURIBOR vorzuziehen. Dieses steht im Einklang mit der neueren Rechtsprechung.
3. FinanzCheck bietet eine Möglichkeit, Sollzinsen von Ratenkrediten als Vergleichsmaßstab zu wählen (Zinsdatenreihe der Deutschen Bundesbank SU0058). Daneben wird es FinanzCheck ermöglichen, eigene Zinsdatenreihen für Berechnungen anzulegen.